

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum in Thüringen 2014-2020 (EPLR)

Kurzfassung

Stand Oktober 2017

Teil I

Strategischer Rahmen

Gliederung Teil I

1. Ländlicher Raum und Fördergebietskulisse	4
2. Finanz- und Maßnahmenübersicht	6
3. Entwicklungsstrategie und -ziele	8
3.1. Zielsystem	8
3.2. Strategischer Ansatz	10
4. Zusammenwirken mit anderen Förderinstrumenten	15
5. Verantwortliche Stellen und Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollstruktur	20
6. Auswahlverfahren	23
7. Technische Hilfe	24
8. Begleitausschuss	25
9. Publizität	26

1. Ländlicher Raum und Fördergebietskulisse

Die ELER-finanzierte Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums hat ihre Grundlage in dem Entwicklungsprogramm für die Entwicklung des ländlichen Raums in Thüringen in der Förderperiode 2014 bis 2020, welches von der Europäischen Kommission am 26.05.2015 genehmigt wurde.

Programmgebiet ist das gesamte Bundesland „Freistaat Thüringen“.

Gemäß den europäischen Kriterien (EUROSTAT) gilt Thüringen insgesamt als ländlicher Raum, in den verdichtete Regionen eingelagert sind.

Um den Zielrichtungen und Wirkungsweisen der Teil-/Maßnahmen gerecht zu werden, gelten unterschiedliche Fördergebietskulissen.

Der Freistaat Thüringen umfasst eine Fläche von 16.172,5 km². Nach europäischen Kriterien gilt Thüringen insgesamt als ländlicher Raum, in den verdichtete Regionen insbesondere entlang der Hauptverkehrsader in Ost-West-Richtung eingelagert sind. Kennzeichnend ist darüber hinaus eine polyzentrische Siedlungsstruktur.

Um diesen Strukturen auch im Rahmen des Entwicklungsprogramms 2014 - 2020 Rechnung zu tragen, wird Thüringen als ländlicher Raum definiert. Städte mit mehr als 65.000 Einwohnern (Stichtag 31.12.2014) und damit die Oberzentren Erfurt, Gera und Jena sind mit Ausnahme ländlich geprägter Ortschaften (max. 150 EW/km²) davon ausgenommen.

Grundsätzlich ist die gesamte Fläche des Freistaats Thüringen Fördergebiet. Für die meisten Teil-/Maßnahmen, die der Förderung der lokalen Entwicklung im ländlichen Raum zugeordnet werden sowie für die Teilmaßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes sind die Gemeindeflächen der kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera von der Kulisse ausgenommen. Da die kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera dörflich geprägte Ortsteile haben, die vom städtisch geprägten Siedlungsbereich der Kernstädte räumlich getrennt sind, sollen diese Ortsteile in Bezug auf LEADER und die Teilmaßnahme „Basisdienstleistungen – Breitbandförderung“ ebenfalls zur Fördergebietskulisse gehören.

Die nachfolgende Übersicht weist die jeweilige Fördergebietskulisse teil-/maßnahmenbezogen aus:

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum in Thüringen 2014 - 2020

Maßnahme	Teilmaßnahme	Potenzielle Fördergebietskulisse
Art 14: Wissenstransfer und Informationsmaßnahme	Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	Gesamte Landesfläche Thüringen
Art. 15: Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	Förderung der Aus- und Weiterbildung von Beratern	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Förderung von Beratungsleistungen	Gesamte Landesfläche Thüringen
Art 17: Investition in materielle Vermögenswerte	Agrarinvestitionsförderungsprogramm	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Förderung von kleinen Investitionen spezifischer landwirtschaftlicher Produktionsrichtungen	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Investitionen zur Unterstützung des Ökologischen Landbaus (Ökolinvest)	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Ökoerzeugnisse	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes im privaten Interesse (Ausführungskosten)	Landesfläche Thüringen - ausgenommen die kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera
	Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes im privaten Interesse (Verfahrenskosten)	Landesfläche Thüringen - ausgenommen die kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera
	Investitionen in den Forstwirtschaftlichen Wegebau	Landesfläche Thüringen - ausgenommen die kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera
Art 19: Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und sonstiger Unternehmen	Diversifizierung landwirtschaftlicher Unternehmen	Landesfläche Thüringen - ausgenommen die kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera
Art 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung	Dorferneuerung und -entwicklung	Landesfläche Thüringen - ausgenommen die kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera
	Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden	Landesfläche Thüringen - ausgenommen die kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera
	Basisdienstleistung - Breitband	Landesfläche Thüringen - ausgenommen der Kernbereich der kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera (d.h. ländlich geprägte Ortsteile mit objektiv räumlicher Trennung zum städtisch geprägten Siedlungsbereich gehören zur Fördergebietskulisse)
	Basisdienstleistung – Brachflächenrevitalisierung	Landesfläche Thüringen - ausgenommen die kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera
	Basisdienstleistung - Abwasser	Landesfläche Thüringen - ausgenommen die kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera
	Biodiversität und Natura 2000 (ENL)	Landesfläche Thüringen - ausgenommen die kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera
	Ländlicher Wegebau – öffentlich (Art. 20.1.b)	Landesfläche Thüringen - ausgenommen die kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera
Art 21 i.V.m. Art. 25 Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern	Erhöhung des ökologischen Wertes und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wälder	Gesamtes Gebiet Thüringen
	Naturnahe Waldbewirtschaftung - Vorarbeiten	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Naturnahe Waldbewirtschaftung - Waldbau	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Naturnahe Waldbewirtschaftung - Jungbestandpflege	Gesamte Landesfläche Thüringen
Art. 28: Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahmen	alle	Gesamte Landesfläche Thüringen
Art. 29: Ökologischer/Biologischer Landbau	Ö1 und Ö2	Gesamte Landesfläche Thüringen
Art. 31: Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	Ausgleichszulage	Gesamte Landesfläche Thüringen (unter Beachtung der Entscheidung 97/172/EG vom 10.02.1997 (ABl. L. 72 S. 1))
Art. 34: Waldumwelt- und -Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder	Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder	Gesamte Landesfläche Thüringen
Art. 35 Zusammenarbeit	Zusammenarbeit	Gesamte Landesfläche Thüringen
Art. 42-44 i. V. m. Art. 32-35 der VO (EU) Nr. 1303/2013: LEADER	LEADER	Landesfläche Thüringen - ausgenommen der Kernbereich der kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera (d.h. ländlich geprägte Ortsteile mit objektiv räumlicher Trennung zum städtisch geprägten Siedlungsbereich gehören zur Fördergebietskulisse)

2. Finanz- und Maßnahmenübersicht

Für die Umsetzung des Entwicklungsprogramms stehen insgesamt 679,71 Mio. € ELER-Mittel zur Verfügung (einschließlich der Umschichtungsmittel aus der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU in den ELER in Höhe von 54 Mio. €), die folgendermaßen auf die Jahre 2014 bis 2020 aufgeteilt sind:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
ELER-Mittel (in Mio. €)	0,00	137,953	145,599	99,370	99,151	98,936	98,702	679,712

In diesem Betrag enthalten sind die Mittel der leistungsgebundenen Reserve (37,54 Mio. €), deren Zuweisung durch die Europäische Kommission an die Erfüllung von Zielindikatoren gebunden ist.

Hinzu kommen 199 Mio. € Kofinanzierungsmittel des Landes, der Kommunen und aus der Bund-Länder-Gemeinschaftsinitiative „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie zusätzliche nationale Mittel („top-up`s“).

Die Europäische Union beteiligt sich an den Förderungen mit 75 %, bei LEADER beträgt der Beteiligungssatz 90 %. Die im Zuge der Umschichtung aus der 1. Säule der GAP anfallenden Mittel werden nicht kofinanziert, hier beträgt der Beteiligungssatz 100 %.

Die ELER-Mittel für den Zeitraum 2014-2020 sind auf folgende Fördermaßnahmen aufgeteilt*:

Maßnahme	Teilmaßnahme	ELER-Mittel in €	Öffentliche Mittel in €
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaß- nahmen		3.000.000	4.000.000
M02 – Beratungs-, Betriebs- führungs- und Vertretungsdienste		3.000.000	4.000.000
M04 – Investitionen in mate- rielle Vermögenswer- te	a) Agrarinvestitionsförderungspro- gramm	69.850.000	93.133.333
	b) Förderung von kleinen Investitio- nen spezifischer landwirtschaftlicher Produktionsrichtungen	150.000	200.000
	c) Investitionen zur Unterstützung des Ökologischen Landbaus (ÖkoIn- vest)	8.000.000	8.000.000
	d) Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	7.658.560	10.211.413

Maßnahme	Teilmaßnahme	ELER-Mittel in €	Öffentliche Mittel in €
	e) Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Ökoerzeugnisse	4.000.000	4.000.000
	f) Investitionen in den forstwirtschaftlichen Wegebau	8.700.000	11.600.000
	g+h) Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes im privaten Interesse (Ausführungs-+Verfahrenskosten)	21.800.000	50.089.803
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen	Diversifizierung landwirtschaftlicher Unternehmen	5.000.000	666.666.667
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten	a+b) Dorferneuerung und -entwicklung einschl. Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden	86.500.000	115.333.333
	c) Basisdienstleistung - Revitalisierung von Brachflächen	10.000.000	13.333.333
	d) Basisdienstleistung - Breitbandförderung	15.000.000	20.000.000
	e) Basisdienstleistung – Investitionen in die Abwasserentsorgung	24.200.000	32.266.667
	f) Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen – insbesondere ländlicher Wegebau	10.300.000	13.733.333
	g) Entwicklung von Natur und Landschaft	18.500.000	24.666.667
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern		10.935.000	14.580.000
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen		177.100.000	236.133.333

Maßnahme	Teilmaßnahme	ELER-Mittel in €	Öffentliche Mittel in €
M11 – Ökologischer / biologischer Landbau		28.500.000	43.066.667
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete		61.000.000	123.372.333
M15 – Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder		3.865.000	5.153.333
M16 – Zusammenarbeit		8.200.000	10.933.333
M19 – Unterstützung der lokalen Entwicklung LEADER		45.100.000	50.111.111
M20 – Technische Hilfe		12.514.489	16.685.985

*Stand Juni 2017

3. Entwicklungsstrategie und -ziele

3.1. Zielsystem

In der Förderperiode 2014 bis 2020 verfolgt die ELER-Förderung folgende Ziele, die als Prioritäten bezeichnet werden:

1. Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten
2. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und des Generationswechsels in den landwirtschaftlichen Betrieben
3. Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette und des Risikomanagements in der Landwirtschaft
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen, die von der Land- und Forstwirtschaft abhängig sind
5. Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

6. Förderung der sozialen Eingliederung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Bekämpfung der Armut in den ländlichen Gebieten

Diese sechs Prioritäten sind weiter untersetzt durch Schwerpunktbereiche. Die in den EPLR aufgenommenen Fördermaßnahmen sind den Schwerpunktbereichen zugeordnet, denen sie hauptsächlich dienen. Daneben können sie jedoch auch Nebeneffekte in anderen Schwerpunktbereichen erzielen. In der nachstehenden Übersicht sind die Fördermaßnahmen und –teilmaßnahmen ausschließlich ihrem Hauptschwerpunktbereich zugeordnet, da sie hier die überwiegende Wirkung entfalten.

▪Prioritäten	Schwerpunktbereiche mit zugeordneten Maßnahmen
P1: Wissenstransfer und Innovation	1A - 1C Zusammenarbeit, Beratung, Weiterbildung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusammenarbeit (M16) ▪ Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (M02) ▪ Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (M01)
P2: Wettbewerbsfähigkeit von Landwirtschaftsbetrieben verbessern	2A: Wirtschaftsleistung der Betriebe <ul style="list-style-type: none"> ▪ Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen (M04 a-c) ▪ forstwirtschaftlicher Wegebau (M04 f) ▪ Flurbereinigung (M04 g-h)
P3: Nahrungskettenorganisation und Risikomanagement fördern	3A: Lebensmittelkette <ul style="list-style-type: none"> ▪ Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Ökoerzeugnisse (M04 d-e)
P4: Wiederherstellen, Schützen und Verbessern von Ökosystemen	4A: Artenvielfalt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung Natur und Landschaft (M07 g) ▪ Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (M10) ▪ Ökologischer Landbau (M11) ▪ Ausgleichszulage (M13) ▪ Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (M08) ▪ Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (M15)
	4B: Wasser <ul style="list-style-type: none"> ▪ Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (M10) ▪ Ökologischer Landbau (M11) ▪ Ausgleichszulage (M13) ▪ Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (M08) ▪ Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (M15)
	4C: Boden <ul style="list-style-type: none"> ▪ Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (M10)

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ökologischer Landbau (M11) ▪ Ausgleichszulage (M13) ▪ Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (M08) ▪ Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (M15)
P5: Ressourceneffizienz und Wechsel zu einer Klima schonenden Ökonomie mit niedrigem CO₂ Ausstoß	<p>5E: CO₂ - Bindung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (M10)
P6: Soziale Einbeziehung, Reduzierung der Armut und wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Gebieten	<p>6A: Diversifizierung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Diversifizierung landwirtschaftlicher Unternehmen (M06)
	<p>6B: Lokale Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dorferneuerung und -entwicklung einschl. Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden (M07 a-b) ▪ Revitalisierung von Brachflächen (M07 c) ▪ Breitbandförderung (M07 d) ▪ Investitionen in die Abwasserentsorgung (M07 e) ▪ Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen – insbesondere ländlicher Wegebau (M07 f) ▪ LEADER
	<p>6C: Informations- und Kommunikationstechnologien</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Breitbandförderung (M07 d)

3.2 Strategischer Ansatz

Das Thüringer Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 soll, dem Auftrag des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums entsprechend, zur Strategie Europa 2020 beitragen, indem es in Ergänzung zu den anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und in Kohärenz mit den anderen Finanzinstrumenten die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums Thüringen fördert.

Mitgliedstaaten mit regionaler Programmplanung können eine nationale Rahmenregelung vorlegen, die gemeinsame Bestandteile der Programme enthält. Die Bundesrepublik Deutschland hat davon Gebrauch gemacht und eine Nationale Rahmenregelung (NRR) erarbeitet, die von der Europäischen Kommission genehmigt wurde. Thüringen greift in starkem Umfang auf diese NRR zurück.

Die Schwerpunktsetzung im Thüringer EPLR steht im Einklang mit den Zielen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums. Neben der

- Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und des Klimaschutzes

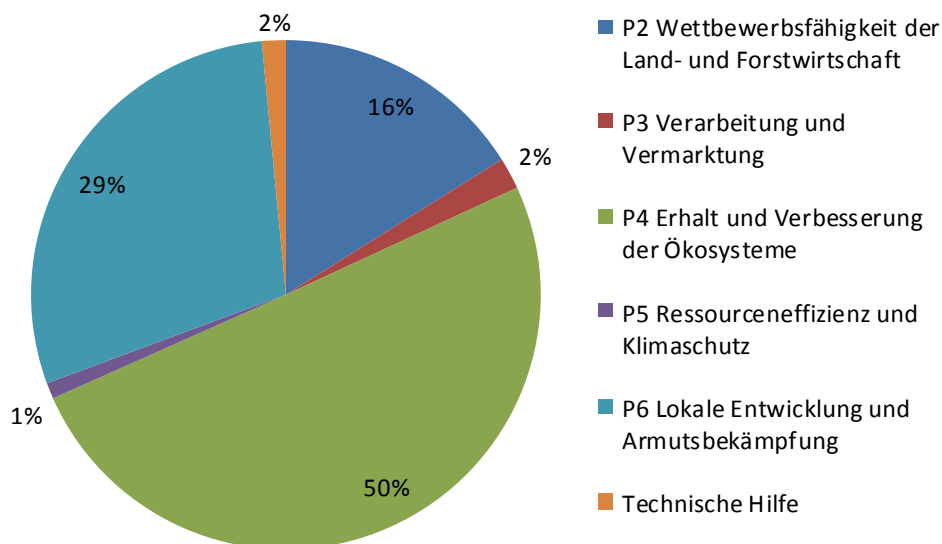
werden als weitere Schwerpunkte die

- Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen sowie
- die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

aus der Analyse der ökologischen, ökonomischen und sozialen Situation des ländlichen Raums sowie der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und der SWOT-Analyse (Anm.: Analyse von Stärken, Schwächen, Chancen, Risiken) abgeleitet.

Zur Verwirklichung der Ziele werden in unterschiedlicher Ausprägung alle Prioritäten und zahlreiche Schwerpunktbereiche gemäß Art. 5 der ELER-VO adressiert.

Mittelverteilung



Die Schwerpunktsetzung unterliegt folgenden strategischen Überlegungen:

Die agrarpolitischen Zielstellungen Thüringens richten sich insbesondere an dem Ziel der „Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und des Klimaschutzes“ aus und entsprechen damit einem Kernziel der Strategie Europa 2020 „Klimawandel und Energie“. Sie basieren auf der Überzeugung, dass die Land- und Forstwirtschaft als innovativer und multifunktionaler Wirtschaftszweig auch weiterhin eine tragende Säule für die Stabilität der ländlichen Räume bleibt. Nach dem Zukunftskatalog Thüringer Landwirtschaft 2020 gehört zum Leitbild die standortgerechte und ressourcensparende Produktion. Diese trägt zur Verbesserung der Umweltleistungen der Landwirtschaft im Sinne der Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität, der Verbesserung der Gewässerqualität, dem Erhalt und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, der Eingrenzung des Ausmaßes und der Wirkungen des Klimawandels sowie der Landschaftspflege und des Erhalts der Kulturlandschaft bei.

Die Zukunftsstrategie „Wald im Wandel – eine Chance für Thüringen“ bestimmt die Richtung der künftigen Waldbewirtschaftung unter Beachtung der Nachhaltigkeitskriterien der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie, dies insbesondere im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Erhalts der Kulturlandschaft.

Sowohl mit den agrarpolitischen Zielstellungen Thüringens als auch der Zukunftsstrategie „Wald im Wandel“ wird auch eine Umsetzung der Thüringer Biodiversitätsstrategie angestrebt, die mit der Leitinitiative der Strategie Europa 2020 für ein ressourcenschonendes Europa im Einklang steht. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Förderperiode 2007 bis 2013 soll hier auch in der Förderperiode 2014 bis 2020 ein wesentlicher Schwerpunkt liegen. Durch die Unterstützung der Land- und Forstwirte und anderer Landbewirtschaftler

soll eine umwelt- und klimafreundliche sowie naturschutzgerechte Bewirtschaftung der Flächen gewährleistet werden, um so einen wesentlichen Beitrag sowohl zu Umweltzielen als auch zur Wiederherstellung und Sicherung der biologischen Vielfalt zu leisten. Primär wird hiermit die Priorität 4 verfolgt, aber auch die Priorität 5 unterstützt. Auf Maßnahmeebene werden von der flächenbezogenen Förderung, den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und dem ökologischen/ biologischen Landbau, wesentliche Wirkungsbeiträge erwartet. Die Waldumweltmaßnahmen ergänzen diese.

Für diesen Schwerpunktbereich sind rund 48 Prozent der ELER-Mittel vorgesehen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Entwicklung des ländlichen Raums. Die sozioökonomische Analyse und die SWOT haben gezeigt, dass die Bewältigung des demografischen Wandels in Form eines erheblichen Bevölkerungsrückgangs und einer fortschreitenden Überalterung die zentrale Herausforderung für die Entwicklung des ländlichen Raums in Thüringen darstellt. Entsprechend der Kernziele „Beschäftigung“, „Forschung und Innovation“ sowie „Arbeitsbekämpfung“ der Strategie Europa 2020, den einschlägigen Thematischen Zielen gemäß Art. 9 der ESI-Verordnung und der Priorität 6 soll die Förderung die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raums sichern. Thüringen setzt dabei nach dem „Integrierten Gesamtkonzept zur Entwicklung des ländlichen Raums“ auf einen ganzheitlichen Ansatz. Kernaspekt des Integrierten Gesamtkonzeptes ist der Vernetzungsgedanke der Politikbereiche, die sich insbesondere in folgenden strategischen Handlungsfeldern bewegen: Bildung, Wirtschaft und Arbeit, Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, Klima/erneuerbare Energien, Umwelt, Natur und Landschaft, Tourismus, Städte und Dörfer, Infrastruktur und Mobilität, Medizinische Versorgung, Betreuung und Pflege, Kommunale und bürgerschaftliche Verantwortung.

Die LEADER-Methode hat sich in Thüringen bewährt. Soweit das Auswahlverfahren ergibt, dass die Strategien für lokale Entwicklung die entsprechenden Anforderungen erfüllen, soll der flächendeckende Ansatz fortgesetzt werden. Die durchaus positiven Erfahrungen aus der Förderperiode 2007 bis 2013 sollen dabei im Interesse eines verstärkt innovativen Ansatzes fortentwickelt werden. In dieser Stärkung des gemeinschaftlichen Denkens und Handelns der öffentlichen und privaten Akteure und deren Vernetzung wird die Lösung für zahlreiche aus der SWOT abgeleitete Bedarfe gesehen. Schwerpunktmäßig wird LEADER der Unterpriorität 6b zugeordnet, aufgrund der horizontalen Wirkung von LEADER werden jedoch auch andere Prioritäten und Unterprioritäten unterstützt.

Für die Priorität 6 sind rund 30 Prozent der ELER-Mittel vorgesehen. Allein für LEADER sind weit über 6 Prozent der ELER-Mittel geplant.

Der dritte Schwerpunktbereich zielt auf die Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft bei der Umstellung insbesondere auf nachhaltige, energieeffiziente und an die Erwartungen der Verbraucher (Tierwohl, Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz) angepasste Wirtschaftsweisen sowie die Implementierung von Innovationen, um letztlich als Kernziel die Lebens- und Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu erhalten und zu verbessern.

Gleichzeitig soll vor dem Hintergrund des Klimawandels eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen gewährleistet werden. Um lebens- und wettbewerbsfähig zu bleiben, ist neben den genannten Investitionen auch die Innovationsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft zu stärken. Thüringen kann dabei auf Erfahrungen aus der ELER-Innovationsförderung der Förderperiode 2007 bis 2013 zurückgreifen. Bei der Ausgestaltung wurden die in der SWOT diesbezüglich festgestellten Schwächen bedacht. Im Sinne des Schwerpunktbereichs 3a ist zudem die Maßnahme der Verarbeitung und Vermarktung ausgestaltet. Die unter anderem hieran anknüpfende Thüringer Strategie „ÖkoKomPakt“ zielt insbesondere auf die Ausweitung des Anteils ökologisch bewirtschafteter Flächen und die Absatzförderung der Produkte des ökologischen Landbaus ab.

Mit der Ausgestaltung des Entwicklungsprogramms sollen Möglichkeiten eröffnet werden, effektiv zu einer natur- und umweltverträglichen Ausweitung der Bioenergieerzeugung, zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Bioenergieerzeugung und zu einer stärkeren Orientierung aller Fördermaßnahmen am Ziel der CO₂-Einsparung beizutragen.

Entsprechend der horizontalen Wirkung der Priorität 1 werden die Schwerpunktbereiche 2a und 3a durch die Förderung von Wissenstransfer und Innovation weiterhin unterstützt.

Auf die Technische Hilfe entfallen 2 Prozent der Mittel.

Im Freistaat Thüringen sollen die Ziele im Bereich der biologischen Vielfalt durch Kooperation mit den Landnutzern erreicht werden. Der Förderung kommt hier eine zentrale Rolle zu, wobei der ELER das bedeutendste Förderinstrument darstellt. Auch für die im Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 der Bundesrepublik Deutschland (PAF) für den Freistaat Thüringen als relevant aufgezeigten Maßnahmen ist der ELER das vorrangige Förderinstrument. Dementsprechend sind aufeinander abgestimmte und sich ergänzende Maßnahmen im EPLR 2014 – 2020 vorgesehen, die die im PAF benannten Maßnahmen für den Freistaat Thüringen widerspiegeln.

Der EPLR enthält Mittel aus der Umschichtung aus der ersten Säule in die zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik in Höhe von 54 Mio. EUR. Diese Finanzmittel werden ab dem Jahr 2016 zur Finanzierung der Teil-/Maßnahmen M04 c) „Investitionen zur Unterstützung des Ökologischen Landbaus (ÖkoInvest)“, M04 e) „Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Ökoerzeugnisse“ und M13 „Ausgleichszulage“ eingesetzt.

Nicht besetzt werden die Schwerpunktbereiche 2b und 3b. Die Erleichterung des Zugangs von qualifizierten Landwirten zum Agrarsektor bzw. der Generationswechsel stellt in Thüringen keinen Bedarf dar. Die Agrarstruktur in Thüringen ist durch die landwirtschaftlichen Personengesellschaften und juristischen Personen geprägt, welche rund 80% der landwirtschaftlichen Fläche bewirtschaften. Ein Bedarf der spezifischen ELER-Förderung für Junglandwirte zur Erhaltung einer flächendeckenden Landwirtschaft ist in Thüringen nicht gegeben. Die Maßnahmen der ersten Säule (Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der Nationale Reserve für Junglandwirte / Neueinsteiger sowie Zuschlag zum Wert der Zahlungsansprüche für Junglandwirte) und nationale Angebote der Rentenbank für Junglandwirte bieten eine gute Möglichkeit der Flankierung des Generationenwechsels.

Die Maßnahmen des Hochwasserschutzes und zur natürlichen Gewässerentwicklung, die sich auf die Ziele bzw. Verpflichtungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hinsichtlich Umkehr morphologischer Veränderungen der Gewässer (Begradigung) auswirken, sind im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) konzentriert. Damit wurden eine Konzentration der Intervention und eine enge Verknüpfung von Maßnahmen des vorsorgenden Hochwasserschutzes mit denen der natürlichen Gewässerentwicklung erreicht. Es ist derzeit nicht vorgesehen, während der Laufzeit der Bewirtschaftungsplanung 2015 bis 2021 mit ELER-Mitteln zu intervenieren.

Die Förderung touristischer Maßnahmen erfolgt über den EFRE, der ELER greift diese Thematik ausschließlich im Rahmen von LEADER (als kleinere Vorhaben) auf.

Durch nationale Mittel verstärkt werden die Basisdienstleistungen Abwasserförderung und Breitbandförderung sowie Dorferneuerung und Neuordnung ländlichen Grundbesitzes. Ebenfalls und hier ausschließlich mit nationalen Mitteln finanziert werden Waldmanagementpläne.

Die Maßnahme „Entwicklung von Natur und Landschaft“ wird durch den kombinierten Einsatz von ELER-Mitteln in ländlichen und EFRE-Mitteln in städtischen Gebieten effektiv und flächendeckend umgesetzt.

Für Maßnahmen des Wiederaufbaus durch Naturkatastrophen besteht das Problem der Planbarkeit. Bisher wurde bei Schadensfällen mit ad hoc-Hilfen des Bundes und der Länder eine schnelle und unbürokratische Hilfe im Bedarfsfall eingesetzt. Gegebenenfalls muss vor dem Hintergrund eines konkreten Ereignisses zu einem späteren Zeitpunkt über die Einbeziehung des ELER entschieden werden. Die übrigen Risikovorsorgemöglichkeiten laut ELER-Verordnung und die diesbezüglichen Aussagen der SWOT wurden geprüft und die Förderung über das Entwicklungsprogramm als nicht notwendig eingestuft. Insbesondere hinsichtlich der Förderung von Versicherungsleistungen wird ein "Abschöpfen" der Förderung durch die Versicherungsunternehmen erwartet. Außerdem können z.B. im Rahmen der Maßnahmen der Marktordnung Obst und Gemüse aus der ersten Säule in den Operationel-

len Programmen der jeweiligen Erzeugerorganisationen Teile des Budgets für Aktionen zur Krisenprävention eingesetzt werden. Die Priorität 5 und die dazugehörigen Unterprioritäten werden nicht prioritär verfolgt. Ein kleiner Beitrag ist lediglich direkt in der Unterpriorität 5e geplant. Über die in den Prioritäten 2 und 4 adressierten Maßnahmen wird die Priorität 5 sekundär unterstützt.

4. Zusammenwirken mit anderen Förderinstrumenten

Komplementarität und Kohärenz mit anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1 der GAP

Die Maßnahmen des Thüringer Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums werden über den Gemeinsamen Strategischen Rahmen auf EU-Ebene sowie über die Nationale Partnerschaftsvereinbarung (PV) mit den anderen Politikbereichen und Instrumenten koordiniert. Die PV deckt die gesamte Unterstützung aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds ab und dient gleichzeitig dazu, die EU-Ziele und -Strategien in den nationalen Kontext zu übertragen und optimal mit nationalen Zielen, Strategien und Instrumenten zu verknüpfen.

Zur Sicherstellung des komplementären und kohärenten Verhältnisses des Einsatzes der ESI-Fonds untereinander erfolgte in Thüringen ein enger Abstimmungsprozess zwischen den programmverantwortlichen Stellen der jeweiligen Fonds. Den Schwerpunkt bildeten dabei die seit Beginn der Programmplanung eingerichteten interministeriellen Arbeitsgruppen.

Im Ergebnis des Abstimmungsprozesses gibt es für alle im ELER-Entwicklungsprogramm vorgesehenen Wirkungsfelder bei Berührungspunkten inhaltliche Abgrenzungen zu den Förderbereichen der anderen Fonds.

Darüber hinaus gibt es einen kontinuierlichen Informationsaustausch in Arbeitsgruppen und über die Begleitausschüsse, in den neben den fondsspezifischen Verwaltungsbehörden auch die Fachressorts vertreten sind.

Koordination mit dem EFRE

Folgende wesentliche Berührungspunkte waren Gegenstand des interministeriellen Abstimmungsprozesses:

Ernährungswirtschaft

Grundsätzlich fördert der ELER Investitionen von landwirtschaftlichen Unternehmen, die sich auf landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne von Anhang I gemäß Artikel 38 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union beziehen. Im Rahmen des interministeriellen Abstimmungsprozesses wurde vereinbart, dass Unternehmen der verarbeitenden Ernährungswirtschaft (EFRE-Priorität 2) aus dem EFRE bei Investitionen und Betriebsmitteln förderfähig sind, soweit bei der Herstellung bzw. Verarbeitung Produkte entstehen, die nicht Bestandteil von Anhang I gemäß Art. 38 Abs. 3 AEUV sind. Eine ELER-Förderung ist hier nicht möglich. Als Ausnahme davon sind auch KMU des Fleischerhandwerks im EFRE förderfähig. Die Förderbank, welche die Bewilligung für diese Vorhaben für den EFRE und den ELER wahrnimmt, gewährleistet im Rahmen der Verwaltungsverfahren durch "*cross checks*", dass Investitionszuschüsse für ein Vorhaben nur aus einem der beiden Fonds gewährt werden.

Abwasser

Die Förderung der Abwasserbeseitigung erfolgt aus dem ELER zur Umsetzung europäischen und nationalen Wasserrechts. Hochwasserschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur werden im EFRE konzentriert.

Biologische Vielfalt

Berührungspunkte sind bei den Handlungsfeldern zur Sicherung der biologischen Vielfalt einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sowie bei der zugehörigen Managementplanung gegeben. Im Ergebnis der erfolgten Abstimmung werden diese Maßnahmen in städtischen Gebieten sowie in Schwerpunktgebieten der

EFRE-Prioritätsachse 4 generell über den EFRE finanziert. In den ländlichen Regionen werden diese Maßnahmen hingegen vom ELER übernommen.

Stadt- und Siedlungsentwicklung

Über die Dorferneuerung und -entwicklung erfolgt die Unterstützung ländlich geprägter Siedlungen aus dem ELER. Ergänzend dazu können im Bereich der nachhaltigen Stadt- und Siedlungsentwicklung Kommunen mit zentralörtlichen Funktionen vom EFRE unterstützt werden.

Die Festlegung der zentralen Orte erfolgt im Thüringer Landesentwicklungsprogramm (Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014 (GVBl. S. 205 ff.)) und in den Regionalplänen. In Kapitel 2.2. des Landesentwicklungsprogramms ist der Begriff wie folgt definiert: „Zentrale Orte sind Gemeinden, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl, ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und ihrer zentralörtlichen Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Freistaat Thüringen bilden. Sie übernehmen entsprechend ihrer Funktion und Einstufung im zentralörtlichen System Aufgaben für ihr aus mehreren Ortsteilen bestehendes Gemeindegebiet und/oder für die Gemeinden ihres jeweiligen Versorgungsbereiches“ (GVBl. S. 228).

Forschung und Innovation

Bei der Förderung von Forschung und Innovation gibt es Schnittstellen mit der EFRE-Förderung von Forschung, Technologie und Innovation (FuTuL-Richtlinie). Das betrifft zum einen den Fördertatbestand „FuE-Verbundprojekte“ im Schwerpunkt Ernährung und zum anderen Pilot- und Demonstrationsvorhaben bei FuE-Verbundprojekten. Die Schnittstellen sind bekannt und verengen sich dadurch, dass in der EFRE-Förderung im Rahmen der „FuTuL-Richtlinie“ keine Investitionen gefördert werden sollen. Sowohl die ELER- als auch die EFRE-Förderung werden von einer Bewilligungsstelle administriert und koordiniert, wodurch gewährleistet ist, dass ein Vorhaben lediglich auf der Grundlage eines Förderinstrumentes gefördert wird. Eine Doppelförderung kann von daher ausgeschlossen werden.

Tourismus

Eigenständige Maßnahmen zur Förderung des Tourismus gibt es im ELER nicht, auch nicht die Förderung von Agrartourismus. Im ELER ist allenfalls eine Unterstützung kleiner touristischer Vorhaben über LEADER auf Basis bestätigter regionaler Entwicklungsstrategien nicht auszuschließen. Das ist jedoch dem LEADER-Ansatz immanent. Mögliche touristische Vorhaben müssen aber den jeweiligen regionalen Entwicklungsstrategien (sind noch nicht erstellt) entsprechen und werden in Anbetracht des LEADER-Finanzbudgets einer RAG kleineren Umfangs sein. Diese Vorhaben sind im Gegensatz zu EFRE-geförderten Vorhaben in keinem Fall von überregionaler Bedeutung.

Revitalisierung von Brachflächen

Soweit der EFRE Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Umfelds, zur Wiederbelebung von Stadtzentren, zur Sanierung und Dekontaminierung von Industriebrachen (einschließlich Umwandlungsgebieten), zur Verringerung der Luftverschmutzung und zur Förderung von Lärminderungsmaßnahmen im Rahmen der nachhaltigen Stadt-/ Siedlungsentwicklung unterstützt, erfolgt dies ausschließlich in Kommunen mit zentralörtlichen Funktionen. Der ELER fördert insofern ergänzend Kommunen im Rahmen der Dorferneuerung in ländlich geprägten Siedlungen. Zur Abgrenzung gilt die Definition der Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014 (GVBl. S. 205 ff.), vgl. Ausführungen zu „Stadt- und Siedlungsentwicklung“.

Förderung der Breitbandversorgung

Die Verbesserung der Breitbandinfrastruktur erfolgt ausschließlich über den ELER und nationale Mittel. EFRE Mittel kommen nicht zum Einsatz.

Koordination mit dem ESF

Berührungspunkte zwischen dem ELER und dem ESF bestehen bei der Umsetzung der Thematischen Ziele „Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen“, des Gemeinsamen Strategischen Rahmens. Im Gegensatz zum ESF wird im ELER keine Unterstützung der betrieblichen Berufsausbildung sowie der schulischen Berufsorientierung angeboten. Der Fokus liegt im Rahmen von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen hingegen auf Bildungsmaßnahmen zur beruflichen Weiterbildung und Qualifikation für Unternehmer und Beschäftigte in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie Klein- und Kleinstunternehmen im ländlichen Raum. Die einzelnen Bildungsvorhaben müssen sich dabei einem der folgenden Themen „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Rentabilität land- und forstwirtschaftlicher Betriebe“, „Organisation der Nahrungsmittelkette (von Primärerzeugung über Verarbeitung bis Vermarktung von Agrarerzeugnissen) sowie Risikomanagement in der Landwirtschaft“, „Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme“ und „soziale Eingliederung, Armutsbekämpfung und wirtschaftliche Entwicklung in den ländlichen Gebieten“ zuordnen lassen.

Inhaltliche oder zielorientierte Überschneidungen gibt es damit nicht. Soweit eine Bildungsmaßnahme im Rahmen von LEADER umgesetzt werden soll, erfolgt eine vorhabensbezogene Abstimmung im Landesbeirat für Arbeitsmarktpolitik. Eine doppelte Finanzierung von Maßnahmen aus ELER und ESF-Mittel ist somit ausgeschlossen.

Koordination mit dem EMFF

Am Einsatz der Mittel aus dem Operationellen Programm Deutschland zur EMFF-Förderung 2014 bis 2020 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 wird Thüringen in folgenden Bereichen partizipieren:

Binnenfischerei und Fauna und Flora in Binnengewässern – Schutz und Entwicklung der aquatischen Fauna und Flora in Binnengewässern

Für den Schutz und die Entwicklung der aquatischen Fauna und Flora gibt es im ELER-Entwicklungsprogramm kein Förderangebot

Produktive Investitionen in der Aquakultur

Begünstigte können ausschließlich Aquakulturunternehmen sein, welche im ELER nicht förderfähig sind. Auch werden über den ELER keine Investitionen in die Aquakultur gefördert.

Aquakultur und Umweltleistungen– Ausgleichszahlungen für Mehrkosten/Einkommensverluste

Begünstigte können ausschließlich Aquakulturunternehmen sein, welche im ELER für derartige Ausgleichszahlungen nicht förderfähig sind.

Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

Die Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen ist im ELER nicht förderfähig.

Wegen nicht gegebener Überschneidungen bei den geplanten Fördertatbeständen und dem Kreis der potenziellen Förderungsempfänger ist die ELER-Förderung von der EMFF-Förderung eindeutig abgegrenzt.

Maßnahmen, die durch andere Instrumente der gemeinsamen Agrarpolitik oder anderen Instrumenten aus Anhang I der Verordnung finanziert werden

Im Zusammenhang mit der Landbewirtschaftung ist die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen, die von der Land- und Forstwirtschaft abhängen, von besonderer Bedeutung. Diesem Ziel dient das Zusammenwirken mit dem Ökologisierungszuschlag in den Direktzahlungen, der an die Anwendung bestimmter nachhaltiger landwirtschaftlicher Praktiken geknüpft ist. Damit Betriebsinhaber, die sich bereits um Umwelt und

Nachhaltigkeit verdient machen, nicht benachteiligt werden, wird das Prinzip der 'Ökologisierungsäquivalenz' umgesetzt, nach der die Anwendung bereits bestehender umweltfreundlicher Praktiken diese Grundanforderungen ersetzt. Betriebe, die bspw. entsprechend der Verordnung über den ökologischen Landbau bewirtschaftet werden, sind vom *Greening* freigestellt. Eine Doppelfinanzierung solcher Maßnahmen (und von Agrarumweltregelungen allgemein) wird durch Berücksichtigung bei den Zahlungen im Rahmen der Entwicklungsprogramme ausgeschlossen. Soweit Flächen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen des ELER zugleich als *Greening*-Maßnahmen der 1. Säule der GAP angemeldet werden können, wird eine Doppelförderung ausgeschlossen. Handelt es sich bei diesen Verpflichtungen um Maßnahmen, die die *Greening*-Vorgaben teilweise erfüllen, können bei der Prämienkalkulation der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen des ELER nur die Einkommensverluste und zusätzlichen Kosten berücksichtigt werden, die über die obligatorischen *Greening*-Vorgaben hinausgehen.

Um eine ausgewogene Kohärenz zwischen der strategischen Ausrichtung und den geplanten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Rahmen der ELER-Förderung zur 1. Säule der GAP sicherzustellen, erfolgte seit Beginn der Programmplanung eine enge Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen. Darüber hinaus wird die Kohärenz zwischen der 1. Säule der GAP (Direktzahlungen) und den ELER-Maßnahmen durch entsprechende verwaltungstechnische Systeme gesichert:

- Verwendung eines einheitlichen Stammdatenprogramms zur Antragstelleridentifizierung,
- Verwendung eines einheitlichen Flächenidentifizierungssystems für alle flächengebundenen Fördervorhaben des ELER und des EGFL
- Verwendung eines einheitlichen Rechnungsabschlussprogramms.

Folgende Marktordnungen bzw. Maßnahmen des EGFL sind für die Kohärenz relevant:

Obst und Gemüse

(Artikel 32ff. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Anerkannte Erzeugerorganisationen (EO) können Operationelle Programme (OP) aufstellen und zur Finanzierung dieser Programme einen Betriebsfonds einrichten, der zu je 50 % aus Mitteln der Erzeuger / Erzeugerorganisation und aus EU-Mitteln der 1. Säule finanziert wird.

Die Abgrenzung zu den ELER-Maßnahmen ist wie folgt vorgesehen:

Soweit Investitionen in die gemeinschaftliche Infrastruktur unterstützt werden sollen, ist das nur auf der Basis der GMO-VO möglich. Die Mitglieder einer Erzeugerorganisation (EO) können kollektiv entscheiden, einzelbetriebliche Investitionen in ihrem OP vorzusehen, die auch über die Teilmaßnahmen 4a) – c) des Entwicklungsprogramms förderfähig wären. In diesem Fall werden alle Mitglieder dieser EO für die OP-Jahre, in denen diese Investitionen geplant sind, von der Förderung einer gleichen Investition im Rahmen des ELER ausgeschlossen. Hierzu erfolgt für Mitgliedunternehmen von EO`s ein Abgleich zwischen den Bewilligungsstellen.

Die Förderung von EO`s für Investitionen, die einer nachfragegerechten Aufbereitung von Produkten, der Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität und der Verbesserung der Vermarktung dienen, ist im Rahmen der Teilmaßnahmen 4d) und e) ausgeschlossen.

Bei der Unterstützung von Beratungsleistungen erfolgt die Abgrenzung durch den Kreis der Begünstigten bzw. Beratungsanbieter. Über die OP`s sind nur von den EO`s selbst durchgeführte oder beauftragte Beratungsleistungen förderfähig. Im Rahmen des ELER wird bei der Auswahl der Beratungsanbieter durch entsprechende Eignungskriterien sichergestellt, dass EO nicht als Anbieter von ELER-unterstützten Beratungsleistungen in Frage kommen können.

Wein

(Artikel 39ff. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Die für Thüringen im Rahmen der Stützungsprogramme zgedachten Finanzmittel haben einen sehr geringen Umfang. Die Förderung wird begrenzt auf ein EU-Haushaltsjahr.

Keltertrauben erzeugende Unternehmen, die auch in der Verarbeitung und Vermarktung tätig sind und in den Kreis der potenziellen Begünstigten fallen, können für förderfähige Investitionen des Thüringer Stützungsprogramms ausschließlich in einem abgegrenzten Zeitfenster (Eröffnung der Antragstellung bis zum festzulegenden Antragstichtag) EGFL-Mittel aus dem Thüringer Stützungsprogramm Wein beantragen. Bewilligungen und Auszahlungen sind nur für im Antragsfenster zur Förderung beantragte Investitionen möglich. In diesem Zeitfenster ist für die im EGFL förderfähigen Investitionen keine Antragstellung im ELER möglich. Die potentiell Begünstigten werden hierzu über das Internetportal der Förderbank, welche das Verwaltungsverfahren sowohl für die Investitionsvorhaben des EGFL als auch des ELER wahrnimmt, informiert.

Die Förderbank, welche die Bewilligung sowohl für die Investitionsvorhaben des EGFL als auch des ELER wahrnimmt, gewährleistet im Rahmen der Verwaltungsverfahren, dass Investitionszuschüsse für ein Vorhaben nur aus einem der beiden Fonds gewährt werden.

Die Kommission wird sowohl über das Zeitfenster, in dem Mittel des Stützungsprogramms Wein beantragt werden können, als auch den Zeitpunkt des Abschlusses zugehöriger Zahlungen aus dem EGFL informiert.

Hopfen, Rindfleisch

(Artikel 58ff., 170 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Im Rahmen des ELER ist eine Förderung, die den Maßnahmen der GMO-VO entspricht, nicht möglich.

Bienenzucht

(Artikel 55ff. der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013)

Imker können im Rahmen des ELER über die Teilmaßnahmen M04 a-c) gefördert werden, wenn die förderungsfähigen Kosten mindestens 5.000 € betragen. Investive Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse können auf der Grundlage der GMO-VO hingegen nur dann gefördert werden, wenn die förderungsfähigen Kosten maximal 3.000 € betragen. Ergänzend erfolgt ein Abgleich der Bewilligungsstellen, um eine Doppelförderung von Imkern für einzelne Investitionsbestandteile auszuschließen.

Junglandwirte

Zahlungen für Junglandwirte erfolgen nur über den EGFL.

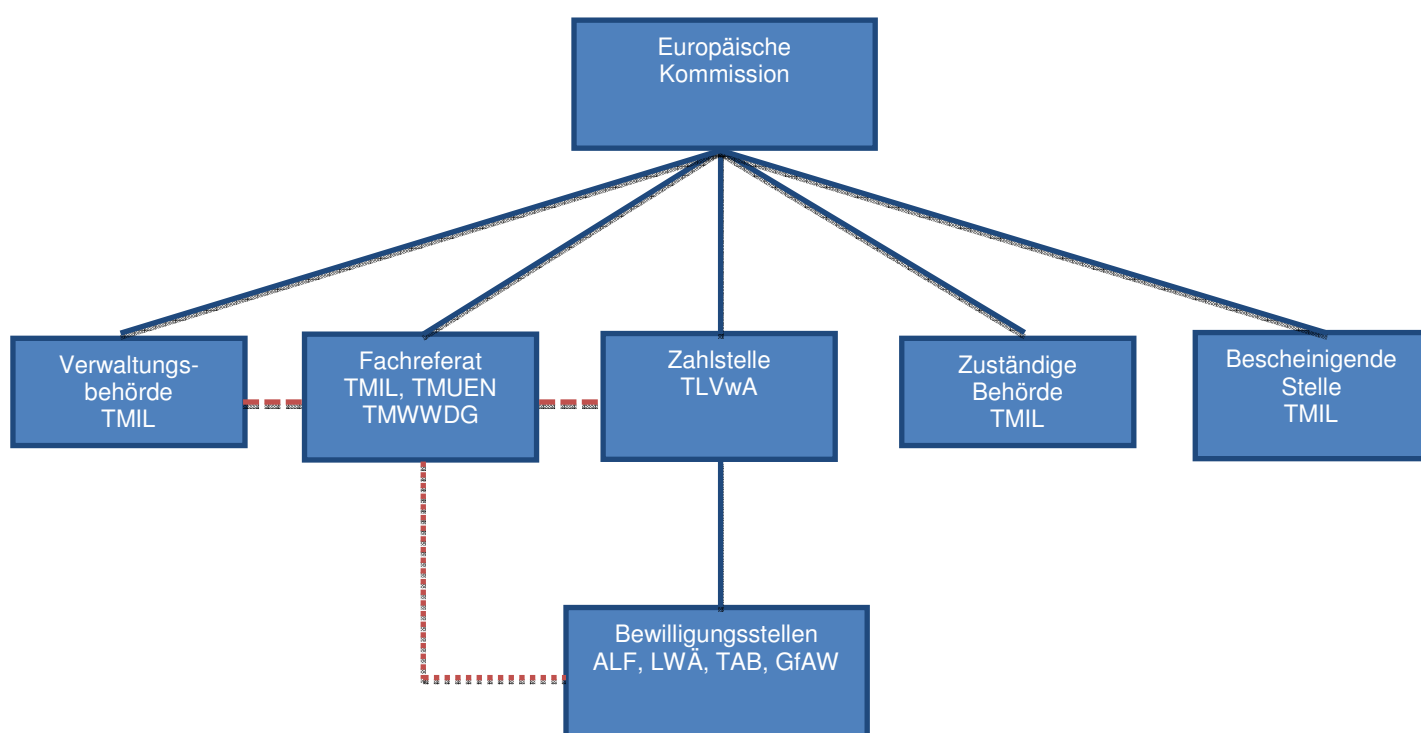
Kleinerzeuger

Zahlungen für Kleinerzeuger erfolgen nur über den EGFL.

5. Verantwortliche Stellen und Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollstruktur

Die Umsetzung des Entwicklungsprogramms 2014-2020 erfolgt im Rahmen EU-rechtlich vorgegebener Strukturen und Organisationseinheiten. Dies sind die Verwaltungsbehörde, die Zuständige Behörde, die Bescheinigende Stelle und die Zahlstelle. Das Verwaltungs- und Kontrollsystem ist so eingerichtet, dass eine klare Zuweisung der Funktionen sowie eine angemessene Trennung zwischen den Aufgaben der mit der Programmumsetzung betrauten Stellen erfolgt.

Um die funktionelle Unabhängigkeit der Behörden voneinander zu gewährleisten, sind die Verwaltungsbehörde und die Zuständige Behörde in unterschiedlichen Referaten der Abteilung 6 des TMIL, die Bescheinigende Stelle in der Stabsstelle und die Zahlstelle im TLVwA angesiedelt.



Verwaltungsbehörde (Referat 67 im TMIL)

Die Verwaltungsbehörde ist gemäß Artikel 66 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 dafür verantwortlich, dass das Entwicklungsprogramm effizient, wirksam und ordnungsgemäß verwaltet und durchgeführt wird. Überträgt die Verwaltungsbehörde Aufgaben an eine andere Stelle, z. B. hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung von Fördermaßnahmen an Fachreferate, behält sie weiterhin die volle Verantwortung für die Effizienz und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Durchführung dieser Aufgaben. Die Verwaltungsbehörde erstellt einen jährlichen Zwischenbericht, der vom Begleitausschuss zu bestätigen und danach der Kommission vorzulegen ist.

Die Fachreferate unterstützen die Verwaltungsbehörde bei der Umsetzung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Fördermaßnahmen, der inhaltskonformen Umsetzung sowie der Aufzeichnung und Erfassung von statistischen Informationen zur Umsetzung der Fördermaßnahme, in einer für die Zwecke der Begleitung und Bewertung geeigneten Form

Zahlstelle (Referat 530 im TLVwA)

Die Zahlstelle ist gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 für die rechtmäßige Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben zuständig. Sie kann für die praktische Abwicklung einen Teil ihrer Aufgaben auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung an andere Einrichtungen delegieren. Dies betrifft u.a. die Bewilligungs- und/oder Kontrollfunktionen, nicht aber die Zahlungen.

Andere Einrichtungen (Bewilligungsstellen) sind:

Maßnahme/Teilmaßnahme	Bewilligungsstelle
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	GFAW
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	GFAW
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte	
Agrarinvestitionsförderungsprogramm	TAB
Förderung von kleinen Investitionen spezifischer landwirtschaftlicher Produktionsrichtungen	TAB
Investitionen zur Unterstützung des Ökologischen Landbaus (ÖkoInvest)	TAB
Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	TAB
Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Ökoerzeugnisse	TAB
Investitionen in den forstwirtschaftlichen Wegebau	Thüringen-Forst
Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes im privaten Interesse (Ausführungs-+Verfahrenskosten)	ÄLF
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen	
Diversifizierung landwirtschaftlicher Unternehmen	TAB
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten	
Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden	ÄLF
Dorferneuerung und -entwicklung	ÄLF
Basisdienstleistung - Revitalisierung von Brachflächen	ÄLF
Basisdienstleistung - Breitbandförderung	TAB
Basisdienstleistung - Investitionen in die Abwasserentsorgung	TAB

Maßnahme/Teilmaßnahme	Bewilligungsstelle
Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen – insbesondere ländlicher Wegebau	ÄLF
Entwicklung von Natur und Landschaft	TAB
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern	Thüringen-Forst
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	LWÄ
M11 – Ökologischer / biologischer Landbau	LWÄ
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	LWÄ
M15 – Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder	Thüringen-Forst
M16 – Zusammenarbeit	TAB
M19 – Unterstützung der lokalen Entwicklung LEADER	ÄLF
M20 – Technische Hilfe	TMIL

GFAW: Gesellschaft für Aus- und Weiterbildung des Freistaats Thüringen
 ALF: Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung
 TAB: Thüringer Aufbaubank
 LWA: Landwirtschaftsamt

Die Zahlstelle bleibt dabei für die rechtmäßige Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben aus dem ELER-Fonds verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass die Kriterien für die Zulassung der Zahlstelle durch diese Einrichtungen eingehalten werden. Die Zahlstelle übermittelt an die Kommission vierteljährlich ihre Ausgabenerklärungen sowie die Jahresrechnungen (jährlicher Rechnungsabschluss).

Bescheinigende Stelle (Stabsstelle im TMIL)

Die Bescheinigende Stelle gibt im Einklang mit internationalen Prüfungsstandards eine Stellungnahme über die sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle, zur ordnungsgemäßen Funktionsweise der internen Kontrollsysteme der Zahlstelle sowie zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, für die bei der Kommission eine Rückerstattung beantragt wird, ab.

Die bescheinigende Stelle ist von der Zahlstelle und der zuständigen Behörde funktionell unabhängig.

Zuständige Behörde (Referat 63 im TMIL)

Die Zuständige Behörde ist zuständig für die Erteilung, die Überprüfung und den Entzug der Zulassung der Zahlstelle. Sie übt eine ständige Aufsicht über die Zahlstelle aus und gewährleistet die Weiterbehandlung von festgestellten Mängeln. Zudem benennt sie die Bescheinigende Stelle. Die Zuständige Behörde berichtet alle 3 Jahre an die Kommission.

6. Auswahlverfahren

Gemäß Art. 49 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013 hat die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für die Vorhaben festzulegen. Die Auswahlkriterien stellen die entscheidende Brücke von den planerischen Zielen des Programmes hin zum konkreten Projekt und dessen Beitrag zur Zielerreichung des Programmes dar.

Diese Verpflichtung gilt aber nicht für alle Vorhaben. Bei den Fördermaßnahmen „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“, „Ökologischer Landbau“ und „Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete“ (Artikel 28 bis 31) sowie der Maßnahme „Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder“ (Artikel 34) müssen keine Vorhabenauswahlkriterien entsprechend dieses Verfahrens aufgestellt werden. Im Fall von sich abzeichnender Mittelknappheit bei den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen wird ein Finanzsteuerungsinstrument angewendet.

Die Festlegung von Auswahlkriterien im Rahmen der Umsetzung von LEADER erfolgt bei Vorhaben und Kooperationen durch die Regionalen Aktionsgruppen jeweils in der Strategie für die lokale Entwicklung. (Art 35 der allg. VO (EU) Nr. 1303/2013).

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsbehörden bewerten die Vorhaben an Hand der festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Die Anträge einer Auswahlrunde werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen. Es ist sowohl eine fortlaufende als auch eine stichtagsbezogene Antragstellung möglich. Im Falle einer fortlaufenden Antragstellung erfolgt dann die Auswahl zu Stichtagen.

Erfolgt die Auswahl unter Anwendung der Regelungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge, werden zur Beurteilung der Qualität des Anbieters und des ausgeschriebenen Vorhabens jeweils Eignungs- und Zuschlagskriterien festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.

7. Technische Hilfe

Die Technische Hilfe eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, mit dem ELER-Fonds Ausgaben für Tätigkeiten, die im Rahmen der Ausarbeitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kommunikation, zur Vernetzung, zur Konfliktbeilegung und Kontrolle und Prüfung des Entwicklungsprogramms geleistet werden, finanziell zu unterstützen. Diese Unterstützung kann auch vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume betreffen und bis zu 4% des ELER-Anteils des Entwicklungsprogramms umfassen. Darin enthalten ist jedoch der Betrag für das Betreiben des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum.

Der Einsatz der Technischen Hilfe erfolgt auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse und wird insbesondere in folgenden Bereichen erfolgen:

- die Ausarbeitung, Verwaltung, Begleitung und Bewertung der ELER-Interventionen, einschließlich Personal- und Sachaufwendungen
- die Anschaffung, Errichtung, Unterhaltung/Betreuung und Weiterentwicklung rechnergestützter Systeme sowie deren Verknüpfungen zur Erfüllung der Verwaltungs-, Begleitungs-, Bewertungs- und Kontrollanforderungen
- der Aufbau und die Durchführung des Berichtssystems einschließlich der Erhebung statistischer Daten,
- der Aufbau von Kontroll- und Prüfstrukturen und für die Durchführung von Kontrollen und Prüfungen (einschließlich Vor-Ort- und Ex-Post-Kontrollen)
- die Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen des Begleitausschusses und anderer Veranstaltungen mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Nichtregierungsorganisationen Ausgaben zur Vorbereitung und Durchführung von Publicitätsmaßnahmen gemäß der Informations- und Publicitätsstrategie,
- vorbereitende und begleitende Studien, Analysen, Gutachten und Entwicklungskonzepten sowie für die Anschubfinanzierung von Pilotvorhaben,
- die Vorbereitung (Ex-ante-Bewertung, Programmierung) der anschließenden und Endbewertung (Ex-Post-Evaluierung) der vorhergehenden Förderphase einschließlich der Erstellung von Informationsmaterialien,
- die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens für die Auswahl der Regionalen LEADER-Aktionsgruppen sowie deren Vernetzung (einschließlich Vernetzungsstelle).

Nicht unterstützungsfähig sind Kosten im Zusammenhang mit der Bescheinigenden Stelle.

Die Förderhöhe beträgt 100% der Ausgaben. Begünstigte der Technischen Hilfe sind die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und delegierte Stellen sowie in die Umsetzung des EPLR involvierte Stellen.

Für die Unterstützung mit Technischer Hilfe sind Mittel in Höhe von ca. 2 % der gesamten ELER-Mittel vorgesehen.

8. Begleitausschuss

Die Qualität der Durchführung des Entwicklungsprogramms wird in Thüringen von einem fondsspezifischen Begleitausschuss überwacht. Entsprechend Art. 47 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 konstituiert er sich innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Benachrichtigung über den Beschluss der Kommission zur Annahme des Programms. Bei der Konstituierung gibt sich der Begleitausschuss eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeit und Aufgaben, mitgliedschaftlichen Rechte, Arbeitsweisen und Beschlussfassungsverfahren geregelt werden.

Der Begleitausschuss prüft die Durchführung des Programms, die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele und übernimmt die in Art. 49 ESI-VO i. V. m. Art. 74 ELER-VO aufgeführten Aufgaben.

Binnen vier Monaten nach Programmgenehmigung wird er zu den Kriterien für die Auswahl der finanziell untersetzten Maßnahmen gehört. Wird die Implementierung von Auswahlverfahren noch vor der Konstituierung notwendig, wird ein vorläufiger Begleitausschuss, der am 15.05.2014 eingerichtet wurde, angehört. Binnen sechs Monaten legt die Verwaltungsbehörde dem Begleitausschuss die Informations- und Publizitätsstrategie vor.

In dem Begleitausschuss werden sowohl Vertreter der ELER-Verwaltungsbehörde, der Europäischen Kommission, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft als auch Vertreter der Landesverwaltung Thüringen oder anderer öffentlicher Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartner und Vertreter der Zivilgesellschaft angehören. Die Liste der Mitglieder und die Geschäftsordnung werden im Internet veröffentlicht. Den Vorsitz übernimmt die Verwaltungsbehörde. Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben sinnvoll oder notwendig ist, können Berater zu den Ausschusssitzungen hinzugezogen werden.

Nach der Konstituierung kommt der Begleitausschuss mindestens einmal jährlich auf Initiative der Verwaltungsbehörde ordentlich zusammen. Darüber hinaus können bei Bedarf jederzeit außerordentliche Sitzungen einberufen oder schriftliche Verfahren durchgeführt werden. Die Sitzungstermine werden rechtzeitig mit der Europäischen Kommission und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft abgestimmt.

Die Arbeit im Begleitausschuss erfolgt im partnerschaftlichen Prinzip und im Einklang mit der delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds.

9. Publizität

Informations- und PR-Strategie

Die ELER-Verwaltungsbehörde hat gemäß Artikel 66 Abs. 1a i) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 die Öffentlichkeitsarbeit für das Programm sicherzustellen. Unterstützt wird sie dabei durch die Bewilligungsstellen auf Landes- und regionaler Ebene.

Ziel ist es, der breiten Öffentlichkeit, den potenziell Begünstigten und den Interessengruppen die ELER-Förderung transparent zu machen und sie über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme, den Beitrag der Europäischen Union und die Ergebnisse der ELER-unterstützten Entwicklung des ländlichen Raums zu unterrichten. Dabei werden die Informations- und Publizitätsmaßnahmen zielgruppenorientiert eingesetzt.

Der Umsetzung der Informations- und Publikationsverpflichtung dient ein Kommunikationsplan, der in der „Informations- und PR-Strategie der ELER-Verwaltungsbehörde für die Förderperiode 2014 bis 2020“ festgehalten ist.

Die jeweils aktuelle Fassung der Informations- und PR-Strategie der ELER-Verwaltungsbehörde ist im Internet eingestellt (www.eler.thueringen.de).

Das Nationale Netzwerk

Die Bundesrepublik Deutschland wird auf der Grundlage des Artikels 54 Abs. 1 Unterabsatz 2 der VO (EG) Nr. 1305/2013 das bereits bestehende nationale Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland (NLR) weiterbetreiben. Dafür wird es sowohl ein Netzwerk-Programm des Bundes als auch eine nationale Vernetzungsstelle auf Bundesebene geben (<https://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/>).

Aufgabe der nationalen Vernetzungsstelle ist es u.a., die Vernetzungsaktivitäten der Länder zu unterstützen.

Die Angebote, die das Nationale Netzwerk für Veranstaltungen, Erfahrungsaustausche und für die Bereitstellung von Kommunikationsplattformen vorhalten wird, bilden Möglichkeiten für eine gute und sinnvolle, auch überregionale wirkende Ergänzung der vorgesehenen Informations- und Publizitätsmaßnahmen. Die Informations- und Publizitätsstrategie wird die Möglichkeiten aufgreifen.

Teil II

Fördermaßnahmen ELER im Überblick

Stand Oktober 2017

Gliederung Teil II

1. Fördermaßnahmen Landwirtschaft	30
Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Bildung)	30
Investitionsförderung Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Ökoerzeugnisse (IVV)	33
Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (ILU)	35
Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (LFE)	39
Beratungsleistungen	40
Förderung umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2014)	42
Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)	43
2. Fördermaßnahmen Ländlicher Raum, Naturschutz	44
Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (ILE/REVIT)	44
Förderung von Vorhaben der Abwasserentsorgung	49
Förderung von Vorhaben zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL)	50
Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen	51
3. Fördermaßnahmen Forst	52
Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	52

1. Fördermaßnahmen Landwirtschaft

Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Bildung)

Teil A: Berufsbildung und Erwerb von Qualifikationen

Teil B: Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

Teil C: Unterstützung für kurzzeitigen Austausch sowie für den Besuch land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Maßnahme lt. EU-VO: M01

Berufsbildung und Erwerb von Qualifikationen

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

Bildungseinrichtungen unabhängig von der Rechtsform

Förderziele / Was soll erreicht werden?

- Verbesserung bzw. Stärkung des Humankapitals im ländlichen Raum
- Verbesserung des wirtschaftlichen Wachstums und der Entwicklung der ländlichen Gebiete in Thüringen
- Positive Beeinflussung von Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz und ökologischer Leistung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
- Verbesserung des Transfers von Forschungsergebnissen in die Land- bzw. Forstwirtschaft

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

Ausbildungskurse, Lehrgänge und Workshops, die nicht Teil der normalen Ausbildung sind

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Fördersatz 70 %, davon abweichend

- 90 % für ökologischen Landbau und für Vorhaben, an denen ausschließlich Auszubildende teilnehmen
- 50 % für Vorhaben, die die Befähigung zum Führen und das sichere Bedienen von Maschinen/Fahrzeugen betreffen

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen mbH

Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

Bildungseinrichtungen unabhängig von der Rechtsform

Förderziele / Was soll erreicht werden?

- Verbesserung bzw. Stärkung des Humankapitals im ländlichen Raum
- Verbesserung des wirtschaftlichen Wachstums und der Entwicklung der ländlichen Gebiete in Thüringen
- Positive Beeinflussung von Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz und ökologischer Leistung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
- Verbesserung des Transfers von Forschungsergebnissen in die Land- bzw. Forstwirtschaft

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

- Praktische Vorführungen/Demonstrationstätigkeiten zur Vorstellung von Technologien oder maßgeblich verbesserten Maschinen und Geräten, neuer Methoden des Pflanzenschutzes, von Produktionstechnik sowie von Methoden und Verfahren des ökologischen Landbaus
- Verbreitung von Informationen über Berufe der Land- und Forstwirtschaft (Informationsmaßnahmen)

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Fördersatz 70 %, davon abweichend

- 90 % für ökologischen Landbau und für Vorhaben, an denen ausschließlich Auszubildende teilnehmen
- 50 % für Vorhaben, die die Befähigung zum Führen und das sichere Bedienen von Maschinen/Fahrzeugen betreffen

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen mbH

Unterstützung für kurzzeitigen Austausch sowie für den Besuch land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

Bildungseinrichtungen unabhängig von der Rechtsform

Förderziele / Was soll erreicht werden?

- Verbesserung bzw. Stärkung des Humankapitals im ländlichen Raum
- Verbesserung des wirtschaftlichen Wachstums und der Entwicklung der ländlichen Gebiete in Thüringen

- Positive Beeinflussung von Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz und ökologischer Leistung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
- Verbesserung des Transfers von Forschungsergebnissen in die Land- bzw. Forstwirtschaft

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

Organisation und Durchführung kurzzeitiger Betriebsaustausche und -besuche des land- und forstwirtschaftlichen Managements (Betriebsaustausche vorrangig außerhalb Thüringens, Betriebsbesichtigungen auch außerhalb Thüringens)

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Fördersatz 70 %, davon abweichend 90 % für ökologischen Landbau

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen mbH

Links/Weiterführende Informationen

GFAW Thüringen ELER 2014-2020

(https://www.gfaw-thueringen.de/cms/?s=gfaw_esf_aktuell&pid=22&)

ELER-Bildungsrichtlinie: 1.1 (BEQ)

(https://www.gfaw-thueringen.de/cms/?s=gfaw_esf_aktuell&pid=14&fid=53&)

ELER-Bildungsrichtlinie: 1.2 (DEIN)

(https://www.gfaw-thueringen.de/cms/?s=gfaw_esf_aktuell&pid=14&fid=54&)

ELER-Bildungsrichtlinie: 1.3 (BBM)

(https://www.gfaw-thueringen.de/cms/?s=gfaw_esf_aktuell&pid=14&fid=56&)

Investitionsförderung Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Ökoerzeugnisse (IVV)

Teil A) Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Teil B) Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Ökoerzeugnisse

Maßnahme lt. EU-VO: M04

Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

- a) Erzeugerzusammenschlüsse
- b) Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die landwirtschaftliche Primärerzeugung bezieht
- c) landwirtschaftliche Unternehmen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen einschl. operationeller Gruppen, gefördert im Rahmen der Förderrichtlinie Zusammenarbeit (LFE)

Förderziele / Was soll erreicht werden?

Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Zielgruppen, um zu deren Absatzsicherung beizutragen bzw. Erlösvorteile auf der Erzeugerseite zu erreichen

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

Investitionen zur Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Form von Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschl. technischer Einrichtungen oder innerbetrieblicher Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Höhe der Zuwendung

- Fördersätze
 - Zielgruppe a): 35 % (nur für KMU möglich)
 - Zielgruppe b): 25 % für KMU; 20 % für mittelgroße Unternehmen
 - Zielgruppe c): 35 % (für KMU und mittelgroße Unternehmen)
- Fördergrenze:
 - maximal 3 Mio. € je Vorhaben

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Thüringer Aufbaubank

Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Ökoerzeugnisse

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

Unternehmen, die ökologische Erzeugnisse im gesamten Unternehmen oder in kompletten Produktionsstrecken verarbeiten und vermarkten.

Dies können sein:

- a) Erzeugerzusammenschlüsse,
- b) Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die landwirtschaftliche Primärerzeugung bezieht,
- c) landwirtschaftliche Unternehmen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen einschl. operationeller Gruppen, gefördert im Rahmen der Förderrichtlinie Zusammenarbeit (LFE)

Förderziele / Was soll erreicht werden?

Schaffung und/oder Ausbau von Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten für ökologisch erzeugte Produkte.

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

Investitionen zur Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Ökoerzeugnisse in Form von Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschl. technischer Einrichtungen oder innerbetrieblicher Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Höhe der Zuwendung

- Fördersätze
 - Zielgruppe a): 40 % (nur für KMU möglich)
 - Zielgruppe b): 40 % für KMU; 30 % für mittelgroße Unternehmen
 - Zielgruppe c): 40 % (für KMU und mittelgroße Unternehmen)
 - Verkaufseinrichtungen auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe für alle Zielgruppen: 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Fördergrenze:
 - Obergrenze: 3 Mio. € je Vorhaben

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Thüringer Aufbaubank

Links / Weiterführende Informationen

[Aufbaubank IVV-Investitionsförderung Verarbeitung- u. Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse \(http://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/IVV-Investitionsfoerderung-Verarbeitung-und-Vermarktung\)](http://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/IVV-Investitionsfoerderung-Verarbeitung-und-Vermarktung)

[Aufbaubank Foerderprogramme IVV - Teil A \(http://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/IVV-Teil-A\)](http://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/IVV-Teil-A)

[Aufbaubank Foerderprogramme IVV-Teil-B \(http://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/IVV-Teil-B\)](http://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/IVV-Teil-B)

Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (ILU)

Teil A: Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Teil B: Förderung von kleinen Investitionen spezifischer landwirtschaftlicher Produktionsrichtungen

Teil C: Investitionen zur Unterstützung des Ökologischen Landbaus (Ökolinvest)

Teil D: Investitionen zur Diversifizierung (DIV)

Maßnahme lt. EU-VO: M04

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

- landwirtschaftliche Unternehmen (KMU)
- Zusammenschlüsse von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben (kollektive Investitionen)
- Kooperationen und operationelle Gruppen (OG) der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP)

Förderziele / Was soll erreicht werden?

Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

Förderung von Investitionen, die die Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes verbessern, insbesondere zur

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes

Grundsätzlich keine Förderung von Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft
Ausnahme (befristet bis 2019): Maschinen und Geräte die zu einer deutlichen Minderung der Emission bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen (Positivliste)

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss und Bürgschaft.

- Fördersätze
 - Stallbauinvestitionen
ausschließlich mit baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung
Basisförderung: 20 %
Premiumförderung: 40 %
 - Sonstige Investitionen sowie Erschließungsmaßnahmen: 20 %

- Bürgschaften:
70 %-ige Ausfallbürgschaft für Kapitalmarktdarlehen zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der zuwendungsfähigen Investitionen
- Fördergrenzen
 - Untergrenze: 20.000 € pro Antrag
 - Obergrenze: 2.000.000 € in der Förderperiode

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Thüringer Aufbaubank

Förderung von kleinen Investitionen spezifischer landwirtschaftlicher Produktionsrichtungen

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

Kleinstunternehmen der Imkerei, der Schäferei, der Ziegenhaltung, der Gehegewildhaltung und des Gartenbaus

Förderziele / Was soll erreicht werden?

Verbesserung der betrieblichen Effizienz von Kleinstunternehmen spezifischer landwirtschaftlicher Produktionsrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Bereitstellung von der Gesellschaft gewünschter Leistungen, die ohne Förderung nur unzureichend angeboten würden

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

Förderung von Investitionen, die die Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes verbessern, insbesondere zur

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung

Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft sind zuwendungsfähig (Positivliste).

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- Fördersatz: 20 %
- Fördergrenzen
 - Untergrenze: 5.000 € pro Antrag
 - Obergrenze: 20.000 € innerhalb von 3 Jahren

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Thüringer Aufbaubank

Investitionen zur Unterstützung des Ökologischen Landbaus (ÖkolInvest)

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

- landwirtschaftlichen Unternehmen (KMU), die eine gesamtbetriebliche Umstellung auf ökologische Wirtschaftsweise vorgenommen haben
- Zusammenschlüsse von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben (kollektive Investitionen)
- Kooperationen und operationelle Gruppen (OG) der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP)

Förderziele / Was soll erreicht werden?

Erhöhung des Anteils ökologisch wirtschaftender landwirtschaftlicher Unternehmen

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

Förderung von Investitionen zur

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen
 - Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten
 - Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung
- mit gegenüber der Investitionsförderung konventionell wirtschaftender Unternehmen verbesserten Konditionen

Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft sind zuwendungsfähig (Positivliste).

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- Fördersatz
 - bauliche Investitionen und Ausrüstungen: 40 %
 - Geräte und Maschinen (Positivliste) sowie Erschließungsinvestitionen: 20 %
- Fördergrenzen
 - Untergrenze: 5.000 € pro Antrag
 - Obergrenze: 2.000.000 € in der Förderperiode

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Thüringer Aufbaubank

Investitionen zur Diversifizierung (DIV)

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

landwirtschaftliche Unternehmen (KMU) und mitarbeitende Familienangehörige in Einzelunternehmen

Förderziele / Was soll erreicht werden?

Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

Förderung von Investitionen in nicht-landwirtschaftliche Aktivitäten zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- Fördersatz
alle Investitionen: 25 %, außer Kurzumtriebsplantagen (KUP): 40 % max.1.200 €/ha
- Fördergrenzen
 - Untergrenze: 10.000 € pro Antrag, 7.500 € bei KUP
 - Obergrenze: 200.000 € innerhalb von 3 Jahren (De-minimis-Beihilfe)

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Thüringer Aufbaubank

Links / Weiterführende Informationen

Aufbaubank/Foerderprogramme/ILU-Investitionsfoerderung-landwirt-Unternehmen-in-Thueringen
(<http://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/ILU-Investitionsfoerderung-landwirt-Unternehmen-in-Thueringen>)

Aufbaubank/Foerderprogramme/ILU-Teil-A
(<http://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/ILU-Teil-a>)

Aufbaubank/Foerderprogramme/ILU-Teil-B
(<http://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/ILU-Teil-B>)

Aufbaubank/Foerderprogramme/ILU-Teil-C
(<http://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/ILU-Teil-C>)

Aufbaubank/Foerderprogramme/ILU-Teil-D
(<http://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/ILU-Teil-D>)

Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (LFE)

Maßnahme lt. EU-VO: M16

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

- A) operationelle Gruppen
- B-F) Kooperationen mit mindestens zwei Wirtschafts- und/oder Wissenschaftspartnern

Förderziele / Was soll erreicht werden?

- Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- Stärkung der Verbindung zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation
- Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, Anwendung ressourcenschonender und ressourceneffizienter sowie standortangepasster und integrierter Landbewirtschaftungsmethoden, Reduzierung des Treibhausgasausstoßes, nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung, Weiterentwicklung ökologischer Verfahren

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

- Teil A: Tätigkeit von operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“
- Teil B: Zusammenarbeit kleiner Wirtschaftsteilnehmer
- Teil C: Zusammenarbeit zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte
- Teil D: Gemeinsames Handeln im Hinblick auf Klimawandel, Umweltprojekte, ökologische Verfahren
- Teil E: Zusammenarbeit zur nachhaltigen Bereitstellung von Biomasse
- Teil F: Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten in sozialen Bereichen

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- Fördersatz: bis 80 %
- Fördergrenzen (nur Teil A)
 - Untergrenze: bei Investitionen: 5.000 €
 - Obergrenze: bei Investitionen: 300.000 €

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Thüringer Aufbaubank

Links / Weiterführende Informationen

Aufbaubank/Foerderprogramme/LFE-Foerderung-der-Zusammenarbeit-Land-Forst-und-Ernaehrung (<http://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/LFE-Foerderung-der-Zusammenarbeit-Land-Forst-und-Ernaehrung>)

Beratungsleistungen

Teil A: Förderung von Beratungsleistungen

Teil B: Förderung der Aus- und Weiterbildung von Beratern

Maßnahme lt. EU-VO: M02

Förderung von Beratungsleistungen

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

Öffentliche oder privaten Anbieter einer landwirtschaftlichen Beratung, die im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung ihre Eignung nachgewiesen und themengebundene Dienstleistungsverträge mit dem Freistaat abgeschlossen haben.

Förderziele / Was soll erreicht werden?

Ziel sind wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende, die Umwelt und Natur schonende sowie an den Klimawandel angepasste und anpassungsfähige, tiergerechte und multifunktionale Landwirtschaftsbetriebe, die den künftigen Herausforderungen gewachsen sind.

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

Unterstützung für

- eine nachhaltige Unternehmensführung
- die Anpassung der Unternehmen an die veränderten ökonomischen und ökologischen Anforderungen des Marktes und der Gesellschaft sowie
- die verstärkte einzelbetriebliche Einführung und Umsetzung von Innovationen

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Vertraglich geschuldetes Entgelt für die Erstattung der auf der Grundlage der erbrachten Aus- und Weiterbildungsleistung des ausgewählten Bildungsanbieters entstandenen Aufwendungen.

- Finanzierungssatz: 100%, jedoch mit max. 1.500 € je Einzelberatung
- Finanzierungsgrenzen
 - Untergrenze: 4.500 €/ Einzelberater und Jahr
 - Obergrenze: 30.000 €/ Einzelberater und Jahr

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen mbH

Förderung der Aus- und Weiterbildung von Beratern

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

Träger einer Aus- und Weiterbildung für landwirtschaftliche Berater, die in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren den Zuschlag erhalten haben.

Förderziele / Was soll erreicht werden?

Mit der Aus- und Weiterbildung (Training) von Beratern soll ein zielgerichtetes und bedarfsorientiertes Angebot von Beratern erreicht werden, um die Qualität und Wirksamkeit der angebotenen Beratung zu verbessern und die Kompetenz der Berater zu erhöhen.

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

Die Unterstützung erfolgt ausschließlich in den Bereichen, in denen ein Beratungsbedarf besteht, jedoch keine bzw. nur unzureichende Beratungskapazitäten zur Verfügung stehen.

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Vertraglich geschuldetes Entgelt für die Erstattung der auf der Grundlage der erbrachten Aus- und Weiterbildungsleistung des ausgewählten Bildungsanbieters entstandenen Aufwendungen.

- Finanzierungssatz: 100 %
- Finanzierungsgrenzen
Obergrenze: 200.000 € für einen Zeitraum von 3 Jahren

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen mbH

Links / Weiterführende Informationen

GFAW/Foerderung Beratungsleistungen
(https://www.gfaw-thueringen.de/cms/?s=gfaw_esf_aktuell&pid=22&)

GFAW/ELER-Vergabe: 2.1 Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
(https://www.gfaw-thueringen.de/cms/?s=gfaw_esf_aktuell&pid=14&fid=57&)

GFAW/Foerderung Aus- und Weiterbildung von Beratern
(https://www.gfaw-thueringen.de/cms/?s=gfaw_esf_aktuell&pid=22&)

Förderung umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2014)

Maßnahme lt. EU-VO: M10 und M11

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

Landwirtschaftsunternehmen

Förderziele / Was soll erreicht werden?

Erhaltung oder Verbesserung der Umweltsituation im ländlichen Raum durch Förderung einer umwelt- und klimagerechten Landwirtschaft.

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

- freiwillige Einführung und Beibehaltung von Produktionsverfahren, die dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der natürlichen Ressourcen, der Böden und des Wassers dienen
- Maßnahmen zur freiwilligen Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität in Kulturlandschaften
- Erhalt genetischer Ressourcen, speziell vom Aussterben bedrohter Nutztierassen

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Jährlicher, nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- Teil A – Acker
55 bis zu 865 €/ha je nach Teilmaßnahme
- Teil G - Grünland
180 bis zu 1.600 €/ha je nach Teilmaßnahme
- Teil T - Tiere
T vom Aussterben bedrohte einheimische Nutztierassen (200 €/GVE)
- Teil Ö - Ökolandbau
Ö1 - Einführung ökologischer Landbau:
Ackerland/Grünland (280 €/ha)
Dauer- und Baumschulkulturen (950 €/ha)
Gemüsebau (590 €/ha)
Ö2 - Beibehaltung ökologischer Landbau:
Ackerland/Grünland (210 €/ha)
Dauer- und Baumschulkulturen (750 €/ha)
Gemüsebau (360 €/ha)

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Landwirtschaftsamt

Links / Weiterführende Informationen

TMIL/KULAP 2014

(<http://www.thueringen.de/th9/tmil/lawi/agrарfoerderung/saeule2/kulap2014/index.aspx>)

**Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten
(Ausgleichszulage)**

Maßnahme lt. EU-VO: M13

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

Landwirtschaftsunternehmen

Förderziele / Was soll erreicht werden?

Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Flächennutzung in benachteiligten Gebieten sowie der Erhalt traditioneller Bewirtschaftungsmethoden und somit der Kulturlandschaft insgesamt .

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

Teilweiser oder vollständiger Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die in benachteiligten Gebieten wirtschaftenden Landwirten im Vergleich mit Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen, mit Schwerpunkt auf der Unterstützung von grünland- und futterbaubetonten Bewirtschaftungsverfahren.

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Jährlicher, nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Beihilfeshöhe

Die Beihilfeshöhe ist gestaffelt nach der Höhe der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) und zusätzlich differenziert nach dem Anteil der Hauptfutterfläche an der LF des Betriebes. Die konkreten Beihilfeshöhen liegen zwischen 30 und 195 €/ha.

Die Zahlung wird oberhalb eines Schwellenwertes von 300 ha pro Betrieb folgendermaßen degressiv gestaltet:

- auf den ersten 300 ha: Gewährung von 100 % der Zahlung
- auf den folgenden 300 ha: (>300 – 600 ha): Gewährung von 94 % der Zahlung
- auf dem Rest der Fläche (>600 ha): Gewährung von 88 % der Zahlung

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Landwirtschaftsamt

Links / Weiterführende Informationen

TMIL/Ausgleichszulage

(<http://www.thueringen.de/th9/tmil/lawi/agraarfoerderung/saeule2/bena/index.aspx>)

2. Fördermaßnahmen Ländlicher Raum, Naturschutz

4

Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (ILE/REVIT)

Teil B: Förderbereich integrierte ländliche Entwicklung

B1 CLLD¹ / LEADER

Maßnahme lt. EU-VO: M19

B2 Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden sowie Dorferneuerung und -entwicklung

B3 Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen - insbesondere ländlicher Wegebau

Maßnahme lt. EU-VO: M07

B4 Flurneuordnung- Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes²

Maßnahme lt. EU-VO: M04

Teil C: Revitalisierung von Brachflächen

Maßnahme lt. EU-VO: M07

¹ Community-Led Local Development

² Verfahrenskosten außerhalb der Förderrichtlinie ILE/REVIT

CLLD / LEADER

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

- a) natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts
- b) anerkannte regionale Aktionsgruppen (RAG)

Förderziele / Was soll erreicht werden?

Stärkung der regionalen Identität, der Steigerung der regionalen Wertschöpfung sowie der Lebensqualität, der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Gebiete.

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

- a) Förderung von Einzelvorhaben und Kooperationsprojekten nach dem CLLD/LEADER-Konzept im Bottom-up-Prinzip
- b) Förderung der Kosten der Verwaltung und Sensibilisierung

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- Fördersatz:
 - a) bis 75 % (ist individuell in der jeweiligen regionalen Entwicklungsstrategie festgelegt)
 - b) 90%
- Finanzierungsgrenzen
Obergrenze für Kleinprojektförderung: 150.000 € je regionale Entwicklungsstrategie

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung

Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden sowie Dorferneuerung und -entwicklung

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

- a) Gemeinden, Gemeindeverbände
- b) natürliche und juristische Personen des privaten Rechts
- c) Teilnehmergeinschaften

Förderziele / Was soll erreicht werden?

Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden:
Unterstützung von kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklungsplanungen in ländlichen Gebieten

Dorferneuerung und -entwicklung:

Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie Vorhaben land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

- Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden:
Erarbeitung von Plänen zur kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten als Vorplanung
- Dorferneuerung und -entwicklung:
Aufwendungen für Vorhaben, die in Übereinstimmung mit den Plänen für die Entwicklung von Dörfern und Gemeinden oder im Einklang mit relevanten lokalen Entwicklungsstrategien stehen.

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- Fördersatz
 - Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden: bis 75 %
 - Dorferneuerung und -entwicklung:
 - a) +c) bis 65 %
 - b) bis 35 %
 - für Vorarbeiten bei besonders innovativen Vorhaben von landesweitem Interesse:
bis 100%
- Finanzierungsgrenzen
 - Untergrenze: 7.500 € je Vorhaben; Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen
 - Obergrenze:
 - Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden: 50.000 € je EU-Förderperiode und Vorhaben
 - Dorferneuerung und -entwicklung: Förderobergrenze nur für b) von 15.000 € für Vorhaben, die der Beseitigung gestalterischer und baulich-funktionaler Mängel dienen

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung

**Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen
– insbesondere Wegebau**

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

Gemeinden und Gemeindeverbände

Förderziele / Was soll erreicht werden?

Unterstützung für dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen und im Rahmen der Einkommens-diversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe einen Beitrag zur Erschließung der landwirtschaftlichen und touristischen Entwicklungspotenziale leisten.

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

ländliche Wege (Feldwege und Verbindungswege im Sinne der Richtlinien für den ländlichen Wegebau) bei Vorhaben

- insbesondere in Regionen mit agrarstrukturellen, allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten oder demografischen Problemen

- die in Übereinstimmung mit den Plänen für die Entwicklung von Dörfern und Gemeinden sowie deren Basisdienstleistungen stehen

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- Fördersatz: bis 65 %
- Finanzierungsgrenzen
Untergrenze: 7.500 € je Vorhaben

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung

Flurneuordnung – Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

vorwiegend Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz

Förderziele / Was soll erreicht werden?

- Ausführungskosten: Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG einschließlich Vorhaben zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts.
- Verfahrenskosten: Förderung von Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung u. Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

- Ausführungskosten: Schaffung von Wegen, Gewässern und anderen dem gemeinschaftlichen Interesse dienenden Anlagen
- Verfahrenskosten: Vergabe von Leistungen an geeignete Dritte zwecks Verfahrensbeschleunigung

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Fördersatz

Ausführungskosten:

- bis 70 %
- bis 80 % für Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft
- bis zu 10 % Erhöhung des Fördersatzes bei Umsetzung einer Entwicklungsstrategie von LEADER (Obergrenze Fördersatz: 80 %)

Verfahrenskosten: 100 %

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung

Revitalisierung von Brachflächen

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

Gemeinden und Gemeindeverbände

- natürliche Personen und Personengesellschaften
- juristische Personen des privaten Rechts

Förderziele / Was soll erreicht werden?

- Zurückgewinnung und Gestaltung von Landschafts- und Siedlungsräumen
- Entwicklung lokaler, insbesondere sozialer Infrastrukturen
- Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und zur Ressourcenschonung
- Förderung der lokalen Entwicklung im Einklang mit dem jeweiligen Regionalplan, vorhandenen Entwicklungskonzepten und den daraus abgeleiteten Maßnahmenplänen sowie den bauplanerischen Vorgaben der jeweiligen Gemeinde

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

Vorhaben, die geeignet sind, brach gefallene Flächen bzw. Gebäude einer nachhaltigen Entwicklung zuzuführen und dabei die Infrastruktur bzw. Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten, einschließlich Freizeit und Kultur, zu verbessern.

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- Fördersatz: 60 %
- Finanzierungsgrenzen
Untergrenze: 7.500 € je Vorhaben

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung

Links / Weiterführende Informationen

[TMIL/Integrierte Ländliche Entwicklung](http://www.thueringen.de/th9/tmil/laendlicherraum/entwicklung/index.aspx)

(<http://www.thueringen.de/th9/tmil/laendlicherraum/entwicklung/index.aspx>)

Förderung von Vorhaben der Abwasserentsorgung

Maßnahme lt. EU-VO: M07

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Träger der Aufgabe der Abwasserentsorgung sind.

Förderziele / Was soll erreicht werden?

Die Zuwendungen dienen der Verbesserung des Gewässerschutzes durch die Erhöhung des Anschlussgrades an öffentliche Kläranlagen und bewirken eine Entlastung der Beitrags- und Gebührenpflichtigen.

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

- Errichtung von öffentlichen Abwasseranlagen zum Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasserentsorgung (Kanäle)
- Anschluss von Teilortskanalisation an vorhandene kommunale Kläranlagen (Kanäle, Überleitungs- bzw. Verbindungssammler)
- Pumpwerke und Anlagen zur Mischwasserbehandlung
- Errichtung, Erweiterung und Nachrüstung von Kläranlagen; die Nachrüstung von Reinigungsstufen

Die Gewährung einer Förderung setzt eine geprüfte abwassertechnische Gesamtkonzeption voraus, in die sich das zur Förderung beantragte Vorhaben einpasst.

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- Fördersatz: 50 %
- Fördergrenzen
 - Untergrenze: 50.000 €
 - Obergrenzen:
 - Pumpwerke maximal 10.000 € je l/s Förderleistung
 - Mischwasserentlastungsbauwerke maximal 1.500 € je m³ erforderliches Nutzvolumen
 - Kläranlagen maximal 1.000 € je EW Ausbaupazität

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Thüringer Aufbaubank

Links / Weiterführende Informationen

Aufbaubank/Foerderung-von-Vorhaben-der-Abwasserentsorgung
(<http://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/AW-Foerderung-von-Vorhaben-der-Abwasserentsorgung>)

Förderung von Vorhaben zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL)

Maßnahme lt. EU-VO: M07

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

Förderziele / Was soll erreicht werden?

Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Natur- und Kulturerbes sowie des Freizeit- und Erholungswertes ländlicher Räume

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

- Erstellung und Aktualisierung von Plänen, Studien und Konzepten in Zusammenhang mit dem Management in Natura 2000-Gebieten und anderen Gebieten mit besonderer Naturlandschaft
- Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen, Durchführung von Biotopverbund- und Artenschutzprojekten, Schaffung von grünen Infrastrukturen
- Investitionen zur Stärkung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft
- Investitionen zur In-Wert-Setzung von Produkten der Landschaftspflege
- Investitionen zur Entwicklung von Schutzgebieten hinsichtlich Besucherlenkung und -information, Schaffung von Besuchereinrichtungen und Naturerlebnisangeboten
- Aktionen zur Sensibilisierung für Naturschutzbelange: Beratungs-, Planungs- und Koordinierungsleistungen in Zusammenhang mit der Flächennutzung, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von zertifizierten Natur- und Landschaftsführern, Durchführung von Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und Aktionstagen, Erstellung von Informationsmaterialien

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- Fördersatz:
 - 100 % bei Vorhaben, die sich auf den Erhalt oder der Verbesserung von Arten, Lebensraumtypen oder Biotopen der Wertstufe 1 beziehen
 - 90 % bei Vorhaben im Zusammenhang mit Schutzgebieten
 - 90% bei Vorhaben, die sich auf den Erhalt oder der Verbesserung von Arten, Lebensraumtypen oder Biotopen der Wertstufe 2 beziehen
 - 80 % bei sonstigen Vorhaben
- Fördergrenzen
 - Untergrenze: 5.000 €
 - Obergrenze: 1.000.000 €

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Thüringer Aufbaubank

Links / Weiterführende Informationen

Aufbaubank/Foerderung-von-Vorhaben-zur-Entwicklung-von-Natur-und-Landschaft
(<http://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Foerderung-von-Vorhaben-zur-Entwicklung-von-Natur-und-Landschaft>)

Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen

Maßnahme lt. EU-VO: M07

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

- Unternehmen oder
- Kommunale Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände oder Zusammenschlüsse von Gemeinden (Zweckverbände)

Förderziele / Was soll erreicht werden?

Schaffung einer zuverlässigen, hochleistungsfähigen, erschwinglichen und nachhaltigen Breitbandinfrastruktur mit mindestens 30 MBit/s im Downstream zur Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen unterversorgten Erschließungsgebieten.

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

Förderung von Investitionskosten für

- den Ausbau passiver Breitbandinfrastruktur
- Baumaßnahmen im Breitbandbereich
- den Ausbau von Zugangsnetzen der nächsten Generation (Next Generation Access – NGA)
- Auf- und Ausbau von WLAN-Angeboten im öffentlichen Raum
- die Durchführung von Modellprojekten zur Entwicklung, Erprobung und Einrichtung von öffentlich frei zugänglichen WLAN-Angeboten

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- Fördersatz
 - für Unternehmen: 50 %
 - für kommunale Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände oder Zusammenschlüsse von Gemeinden (Zweckverbände): 75 %
 - bis 90 % im Einzelfall
 - bis 100 % bei Vorliegen besonderer Gründe
- Fördergrenzen
 - Untergrenze: 10.000 €
 - Obergrenze: 150.000 € je Ortsteil bzw. je Gemeindegebiet bei Förderungen von Maßnahmen für den Ausbau passiver Breitbandinfrastrukturen und den Ausbau von NGA-Netzen

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Thüringer Aufbaubank

Links / Weiterführende Informationen

[Aufbaubank/Foerderung-von-Breitbandinfrastrukturausbau](#)
(Aufbaubank/Foerderung-von-Breitbandinfrastrukturausbau)

3. Fördermaßnahmen Forst

Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Teil II.1 A Naturnahe Waldbewirtschaftung

A 2.2 Waldumbau

Maßnahme lt. EU-VO: M08

Teil II.1 B Forstwirtschaftliche Infrastruktur

B2.1 Forstwirtschaftlicher Wegebau

Maßnahme lt. EU-VO: M04

Teil II.2 E Waldumweltmaßnahmen

Maßnahme lt. EU-VO: M15

Teil II.2 F Erhaltung forstgenetischer Ressourcen

Maßnahme lt. EU-VO: M15

Teil II.2 G Vorbeugung gegen Kalamitäten

Maßnahme lt. EU-VO: M08

Teil II.2 H Investive Waldumweltmaßnahmen

Maßnahme lt. EU-VO: M08

Teil II.2 I Bodenschutzkalkung

Maßnahme lt. EU-VO: M08

Waldumbau

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

Natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Waldflächenbesitzer sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach Bundeswaldgesetz; ausgeschlossen sind Bund und Länder.

- Informationsaustausch mit Einrichtungen für die Erhaltung forstgenetischer Ressourcen
- Sammlung, Prüfung und Analyse von Saatgut und Pflanzenmaterialien einschließlich Informationsprojekte
- Neuanlage und Sicherung von Samenplantagen zur Erhaltung genetischer Ressourcen

Förderziele / Was soll erreicht werden?

Entwicklung stabiler, standortgerechter Wälder und die Herstellung einer standortgerechten, klimaangepassten Baumartenmischung bzw. die Sicherung der Stabilität und Vitalität der Bestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften.

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

- Wiederaufforstung sowie Voranbau; Kulturbegründung einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz sowie Sicherung der Kultur
- Nachbesserungen nach Schadensereignissen

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- Fördersatz: bis 85 %
- Fördergrenzen
Untergrenzen:
 - 1.000 € je Antrag
 - Vorhaben zur Sicherung der Kultur: 500 € je Antrag

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Thüringen Forst

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

Natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Waldflächenbesitzer sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach Bundeswaldgesetz; ausgeschlossen sind Bund und Länder.

Förderziele / Was soll erreicht werden?

Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadensereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen.

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

- Neubau, Befestigung von nicht oder nicht ausreichend befestigten forstwirtschaftlicher Wegen sowie Instandsetzung
- zum Wegebau dazugehörige Anlagen (z.B. Brücken) und erforderliche Maßnahmen (z.B. Naturschutz) sowie zwingend notwendige andere Baumaßnahmen

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- Fördersatz: bis 70 %, struktur-/ertragsschwache Gebiete bis 90 %
- Fördergrenzen
Untergrenze: 1.000 € je Antrag

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Thüringen Forst

Waldumweltmaßnahmen

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

Natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Waldflächenbesitzer sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach Bundeswaldgesetz.

Förderziele / Was soll erreicht werden?

Sicherung und Entwicklung von Waldbiotopen und -habitaten in ökologisch und naturschutzfachlich wertvollen Wäldern zur Deckung zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste für über die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Wälder hinausgehende freiwillige Verpflichtungen.

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

- 1) Ausgleich von Bewirtschaftungsnighteilen in den Waldlebensräumen der NATURA 2000 Gebiete
- 2) Erhaltung von Habitatbäumen
- 3) Anwendung traditioneller Waldbetriebsarten Nieder- und Mittelwald

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Fördersatz:

- 1) 50 €/ ha und Jahr (Ausnahme: 200 €/ha und Jahr bei Einschränkung in der Endnutzung lt. FFH-Managementplan)
- 2) bis 300 €/ Baum
- 3) 130 €/ ha und Jahr

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von 1) bis 3) max. Zuwendung 200 €/ha/Jahr.

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Thüringen Forst

Erhaltung forstgenetischer Ressourcen

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

Natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Waldflächenbesitzer sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach Bundeswaldgesetz sowie Landesforstanstalt.

Förderziele / Was soll erreicht werden?

Erhaltung von Wäldern mit hoher Biodiversität und standortheimischen Herkünften (genetischen Ressourcen) der verschiedenen Baumarten.

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

- 1) Informationsaustausch mit Einrichtungen für die Erhaltung forstgenetischer Ressourcen
- 2) Sammlung, Prüfung und Analyse von Saatgut und Pflanzenmaterialien einschließlich Informationsprojekte

- 3) Neuanlage und Sicherung von Samenplantagen zur Erhaltung genetischer Ressourcen einschließlich Informationsprojekten
- 4) Erhaltung genetischer Ressourcen von standortheimischen Herkünften durch Belassen und Sicherung von Einzelexemplaren seltener Baumarten

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Fördersatz:

- 1) bis 3) 90 %
- 4) bis 300 €/Baum

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Thüringen Forst

Vorbeugung gegen Kalamitäten

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

Natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Waldflächenbesitzer sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach Bundeswaldgesetz sowie Landesforstanstalt.

Förderziele / Was soll erreicht werden?

Erhaltung und Erhöhung der Stabilität, Naturnähe und Multifunktionalität der Wälder durch Vorhaben zur Überwachung des Gefahrenpotentials und zur Vorbeugung.

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

Überwachung des Gefahrenpotentials auf Waldflächen und Vorbeugung gegen Schädlingskalamitäten durch:

- Anlage von maschinenbefahrbaren Rückwegen zur Feinerschließung von betroffenen Gebieten
- Kontrolle und Bekämpfung von Schadinsekten mittels Lockstoffen sowie durch geeignete Maßnahmen bei der Holzaufbereitung
- Vorbeugende Flächenräumung von gefährdeten Resthölzern nach Schadereignissen

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- Fördersatz: 70 %
- Fördergrenzen
Untergrenze: 500 € je Antrag

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Thüringen Forst

Investive Waldumweltmaßnahmen

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

Natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Waldflächenbesitzer sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach Bundeswaldgesetz sowie Landesforstanstalt.

Förderziele / Was soll erreicht werden?

Erhaltung bzw. Steigerung des ökologischen Wertes und der Biodiversität der Wälder oder Unterstützung der klimatischen Anpassung der Waldbestände.

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

Investitionen zur Renaturierung, Sicherung und Entwicklung von Waldbiotopen, -habitaten und Lebensräumen in ökologisch und naturschutzfachlich wertvollen Wäldern zur Erhaltung der Strukturvielfalt und Biodiversität einschließlich Vorarbeiten und Information der Öffentlichkeit sowie Maßnahmen zur Bestandsstützung bedrohter heimischer Wildtierarten.

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- Fördersatz: 90 %
- Fördergrenzen
Untergrenze: 1.000 € je Antrag

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Thüringen Forst

Bodenschutzkalkung

Zielgruppe / Wer wird gefördert?

Natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Waldflächenbesitzer sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach Bundeswaldgesetz sowie Landesforstanstalt.

Förderziele / Was soll erreicht werden?

Verminderung der Versauerung der Böden sowie der Entstehung von Nährstoffungleichgewichten zur Erhaltung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktion der Waldböden.

Förderschwerpunkte / Was wird gefördert?

Bodenschutzkalkung mit kohlenstoffsaurem Magnesiumkalk. Dazu zählen:

- Vorarbeiten, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen
- Beschaffungen von kohlenstoffsaurem Magnesiumkalk und Durchführung der Bodenschutzkalkungsmaßnahmen mittels geeigneter Technologie.

Höhe der Zuwendung / Wie viel Geld gibt es?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- Fördersatz: 100 %
- Fördergrenzen
Untergrenze: 1.000 € je Antrag

Bewilligungsstelle / Wo wird der Antrag gestellt?

Thüringen Forst

Links / Weiterführende Informationen

TMIL/Foerderung/Forstwirtschaftlicher Maßnahmen
(<http://www.thueringen.de/th9/tmil/wald/forsten/waldbesitzer/foerderung/index.aspx>)

Weitere Informationen im Netz:

Das Entwicklungsprogramm ländlicher Raum Thüringen 2014 bis 2020, die Fördermaßnahmen, die Auswahlkriterien einschließlich Antragsstichtage und Budgets, die Zusammensetzung des Begleitausschusses, die Informations- und PR-Strategie sowie weitere Informationen zur ELER-Förderung sind im Internet eingestellt unter

www.eler.thueringen.de